

111. Inwieweit kann sich ein Vormund nach Beendigung der Vormundschaft der Untreue zum Nachteile des ehemaligen Mündels schuldig machen? Welche Bedeutung hat dabei die Kenntnis von der Beendigung der Vormundschaft?

St.G.B. § 266 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2.

B.G.B. §§ 169, 171, 172, 173, 674, 1682, 1893.

V. Straffenat. Ur. v. 16. Februar 1912 g. B. V 1113 /11.

I. Landgericht Dortmund.

Der Angeklagte war, wegen Minderjährigkeit der Mutter, zum Vormunde der minderjährigen ehelichen Tochter des verstorbenen Fabrikarbeiters B. bestellt worden. Am 19. März 1905 wurde die Mutter volljährig. Weder sie noch der Angeklagte hatten jedoch von der damit eingetretenen Beendigung der Vormundschaft Kenntnis. Erst am 21. Juli 1910 wurde der Angeklagte durch das Vormundschaftsgericht hierüber belehrt und (vergeblich) zur Rückgabe der Bestallung aufgefordert. Seinem gewesenen Mündel stand eine Rentenforderung von 24,60 *M* monatlich zu. Von dieser zog er in der Zeit vom 9. April bis zum 7. Juli 1910 zu vier Malen je einen Monatsbetrag und in der Zeit vom 13. Oktober 1910 bis zum 24. Januar 1911 weitere vier Male noch insgesamt 6 Monatsbeträge ein. Das Geld verwandte er zu seinem Nutzen. Von der Strafkammer ist er wegen fortgesetzter Untreue verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil, dem Antrage des Ober-Reichsanwalts entsprechend, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Nach § 266 Nr. 1 St.G.B.'s werden bestraft „Vormünder, wenn sie absichtlich zum Nachteile der ihrer Aufsicht unterstellten Personen handeln.“ Die Verletzung von Treu und Pflicht in dem Rechtsverhältnisse von Vormund und Mündel ist zum Schutze des letzteren unter besondere Strafdrohung gestellt. Zum äußeren Tatbestande des Vergehens gehört daher, daß die Verbindlichkeit, welcher der Täter zuwider gehandelt hat, ihren Rechtsgrund gerade in dem bestehenden Vormundschaftsverhältnisse hatte (vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 695, 696; Entsch. in Straff. Bd. 29

§. 419). Auch nach Beendigung der Vormundschaft kann sich der gewesene Vormund der Untreue schuldig machen, aber nur in bezug auf Vermögensstücke seines ehemaligen Mündels, die er während des Bestehens der Vormundschaft erlangt hat. Die Verpflichtung zu deren Herausgabe ist eine durch die Vormundschaft für den Vormund begründete. Insoweit dauert seine Pflicht und seine Verantwortlichkeit über den Zeitpunkt der Beendigung seines Amtes fort. Das Vermögen des Mündels ist bis zur Herausgabe an diesen dem Vormund anvertraut (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 242). Das Gleiche gilt hinsichtlich solcher Vermögensstücke des Mündels, die der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft, aber in Unkenntnis hiervon, erlangt hat. Denn nach §§ 1893 und 1682 B.G.B.'s ist der Vormund zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung der Vormundschaft Kenntnis erlangt. Das Rechtsverhältnis der Vormundschaft gilt also insoweit als fortbestehend, und bei der Fortführung der Geschäfte handelt der Vormund noch als solcher. Er befindet sich insoweit in derselben Rechtslage wie ein Bevollmächtigter kraft Auftrags nach Erlöschen des Auftrags und damit der Vollmacht, der von dem Erlöschen noch keine Kenntnis erlangt hat (§§ 674. 169 B.G.B.'s). Dieser macht sich der Untreue nach § 266 Nr. 2 St.G.B.'s schuldig, wenn er sich Gelder seines Vollmachtgebers aneignet, die unter den vorbezeichneten Umständen vereinnahmt sind (Urt. des R.G.'s vom 4. November 1907 3 D 563/07, teilw. abgedruckt im Recht 1907 S. 1547).

Dagegen mangelt es an dem äußeren Tatbestande der Untreue im Sinne von § 266 Nr. 1 St.G.B.'s, wenn der gewesene Vormund nach erlangter Kenntnis von der Beendigung seines Amtes für seinen ehemaligen Mündel noch Geld vereinnahmt und dieses in seinem eigenen Nutzen verwendet. Denn er handelt dabei nicht als wirklicher Vormund und nicht unter Verletzung der aus der Vormundschaft für ihn sich ergebenden besonderen Pflichten. In diesem Punkte unterscheidet sich seine Rechtslage wesentlich von der eines Bevollmächtigten, dessen Vertretungsmacht nach erlangter Kenntnis vom Widerruf der Vollmacht unter Umständen wenigstens einem gutgläubigen Dritten gegenüber noch fortbesteht, nämlich, wenn seine

Bevollmächtigung durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben und die Kundgebung noch nicht in derselben Weise, in der sie erfolgte, widerrufen ist, oder wenn ihm eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und diese noch nicht dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist (§§ 171—173 B.G.B.'s). Sofern eine dieser Voraussetzungen vorliegt, kann der Bevollmächtigte immer noch als solcher mit rechtlicher Wirksamkeit handeln und daher auch, wenn dies zum Nachteile des Vollmachtgebers geschieht, sich der Untreue schuldig machen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 186, Bd. 36 S. 133). Diese Möglichkeit besteht aber nicht hinsichtlich eines Vormundes, da es für die Vormundschaft an einer den §§ 171—173 B.G.B.'s entsprechenden Vorschrift fehlt. Es besteht aber auch insoweit nicht das gleiche Bedürfnis nach einem besonderen strafrechtlichen Schutze des ehemaligen Mündels. Denn dessen Schuldner wird durch die Zahlung an den vermeintlichen Vormund, auch wenn er gutgläubig ist, nicht — wie unter den bezeichneten besonderen Umständen der gutgläubige Schuldner des Vollmachtgebers durch eine Zahlung an den vermeintlichen Bevollmächtigten — von seiner Schuld befreit (vgl. Motive zum Entwurf I des B.G.B.'s Bd. 4 S. 1079 flg., Protokoll der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B.'s Bd. 4 S. 754 flg.).

Nach den vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätzen ist die Verurteilung des Angeklagten nur hinsichtlich derjenigen Rentenbeträge gerechtfertigt, die er für sein Mündel vereinnahmte, bevor er von der Beendigung der Vormundschaft Kenntnis erhielt, was nach den Feststellungen des Vorderrichters am 21. Juli 1910 geschehen ist, nicht also hinsichtlich der am 13. Oktober 1910 und später erhobenen Beträge. Wenn der Angeklagte diese unter Mißbrauch der ihm ausgestellten Bestallungsurkunde oder unter Veruzung eines über die Fortdauer der Vormundschaft bei den Beteiligten bestehenden Irrtums erlangte und sich zueignete, so kann er je nach den Umständen sich des Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht haben, nicht aber der Untreue.

Dies mußte, da nur ein (fortgesetztes) Vergehen der Untreue angenommen worden ist, zur Aufhebung der ganzen Verurteilung führen.